Satzung

§1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 48432 Rheine-Elte im Kreis Steinfurt.

Wir beantragen die Vereinsregistereintragung und tragen der Eintragung nach den Namen: „Hilfe für Menschen in Uganda – Freundeskreis Vincent Nakaana e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist die Entwicklungshilfe, finanzielle Mittel zu beschaffen, um Kindern in Uganda (hier insbesondere die Gemeinde Katimba) den Schulbesuch zu ermöglichen, damit das dort herrschende Analphabetentum abgebaut wird und die Kinder dort eine sinnvolle Lebensperspektive erhalten, was insbesondere die Bildung, Gesundheit, Kleidung und Ernährung beinhaltet.

Der Verein ist insbesondere auf folgenden Gebieten in Uganda tätig:

Bildungsmaßnahmen: Finanzielle Unterstützung der Kinder und Jugendlichen für einen Schulbesuch, Unterstützung von Schulen mit dazugehörigen Projekten, wie z.B. Anschaffung von PC´s , Projekte wie Einrichtung von Lehrerwohnungen, Bibliotheken usw., Unterstützung von Projekten der Krankenstationen, Schulküchen usw. und diese mit zuverlässigen Kontaktpersonen (hier insbesondere Pater Vincent Nakaana) voranzutreiben.

Kinderpatenschaften: Organisation, Betreuung, logistische und administrative Aufgaben

Gesundheitswesen: Hier insbesondere die Beschaffung von Medikamenten, gesundheitliche Fürsorge usw.

Infrastrukturprojekte: Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Wasserversorung (Pumpstationen, Wasserbohrungen) und sonstige sinnvolle Infrastrukturprojekte.

Die Finanzierung des Satzungswerkes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Fördermitteln, Mitgliedschaftsbeiträgen, Patenschaftsbeiträgen und durch Teilnahme an Dorffesten mit Verkauf von Getränken und Lebensmitteln.

Die Kinderpatenschaften sind eigenständig und sind über ein separates Bankkonto abzuwickeln. Die Patenschaftsbeiträge sind zweckgebunden und für die Bildungsförderung zu verwenden.

§3

Gemeinnützigkeit

Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Willenserklärung beantragt werden (Mitgliedsantrag). Soweit Minderjährige eine Mitgliedschaft beantragen, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand zu richten, der dann auch über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tode eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§5

Jahresbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in einzelnen Härtefällen teilweise oder ganz erlassen.

§6

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

Den Vorstandsmitgliedern

Zusätzlich mindestens zwei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der Beisitzer. Die Beisitzer sind für bestimmte Aufgaben von der Mitgliederversammlung zu wählen und die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegt in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt der die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsmitglied ausdrücklich bestimmt ist. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden und sind stimmberechtigt.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorsitzenden statt.

§7

Vorstandsmitglieder

Die Vereinsvorstandsschaft besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenwartes inne hat

Dem 2. Kassierer

Dem Schriftführer

Der Patenschaftsbeauftragten

Der erste und der zweite Vorstand werden einmalig auf die Dauer von drei Jahren, später auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Der Dritte Vorsitzende (Kassenwart), Schriftführer und Patenschaftsbeauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren jeweils gewählt. Es wurde eine versetzte Wahl um ein Jahr des ersten und zweiten Vorstandes beschlossen, so dass nicht alle zwei Jahre eine komplette neue Vorstandsschaft gesucht werden muss. Eine leichtere Einarbeitung der Vorstandsmitglieder wird hierdurch erwartet. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit dem zweiten oder dem dritten Vorsitzenden (Kassenwart) gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende (Kassenwart) nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand führt die einzelnen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften mit dem Geschäftswert von mehr als EUR 1.000,00 die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandmitglieder bedarf.

Die Vorstände haben die ihm nach Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, schriftlich zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per e-mail erfolgt. Mitglieder ohne e-mail-adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat dann durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung obliegt:

Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung

Sowie des Kassenprüfberichtes,

die Genehmigung der Jahresrechnung,

die Entlastung des Vereinsvorstandes,

die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Beisitzer

die Bestellung des Kassenprüfers,

die Feststellung der Mitgliedsbeiträge,

die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäße einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden – soweit nichts anders bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1.Vorsitzenden bzw. dem 2.Vorsitzenden und dem Schriftsführer zu unterzeichnen ist.

Vermögensanfall:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Bildungswesens Afrikas bzw. anderweiter Förderprojekte wie Infrastrukturprojekte (z.B. für die Wasserversorgung)

Hier bestimmen wir im Vermögensanfall die Organisation:

A.I.M.E

Children for a better world E.V.

Hafenweg 24a

49155 Münster

Der Verein unterstützt mit einerm Ganzheitlichen Ansatz die Integration von Waisenkindern durch Integration in Pflegefamilien (Kontakt Jutta Johanna Reinert: reinert@aime-international.org / www. aime-international.org)

Eine Änderung im Vermögensanfall muss durch eine Satzungsänderung vorgenommen werden.

§9

Satzungsänderung

Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein [ggf. andere und/oder weitere Daten].

(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: kwild@elte.de); sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende (ralf.dinkels@googlemail.com)

(4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird -soweit gesetzlich erforderlich- vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser ist unter datenschutz@freundeskreis-pater-vincent.de erreichbar.

(5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) und 1f) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(6) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(8) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde am 19.06.2012 und am 03.07.2016 und 26.08.2018 geändert.

1.Vorsitzender

(Karl-Heinz Wild)

2.Vorsitzender

(Ralf Dinkels)